

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 211/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Thea R [REDACTED] geb. Ro [REDACTED],
H [REDACTED] / Leh [REDACTED], Bu [REDACTED]straße 12,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der 9. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter
Dr. Graf, Zorn, Dr. Goerner und Henkel

in der Sitzung vom 13. Januar 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts zu Hamburg vom 13. Dezember 1967 wird
zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und anlagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Grundsätze beachtet, die
nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rz⁹ 1965,
117 Nr. 19; 1966, 284 Nr. 38) bei der Entscheidung über
die Ablehnung eines Gesundheitsschadensanspruchs nach
§ 7 der 2. DV-BGG zu beachten sind. Die Erwägungen, mit
denen es die Notwendigkeit der vom Landgericht angeordneten
erneuten ärztlichen Untersuchung bejaht und einen ausrei-
chenden Grund für die Weigerung der Klägerin verneint hat,
gehören dem tatrichterlichen Gebiet an. Das Berufungsge-
richt hat den Begriff der Zumutbarkeit nicht verkannt. Ent-
gegen der Meinung der Klägerin war für sie die angeordnete

16

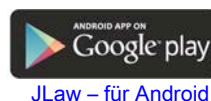
- 3 -

weitere Untersuchung nicht deshalb unzumutbar, weil sie sich bereits früher einer mit einer siebentägigen stationären Beobachtung verbundenen Untersuchung hatte unterziehen müssen. Eine Anordnung einer weiteren Untersuchung beruhte darauf, daß der Aktengutachter Prof. Dr. M. [REDACTED] das von den Sachverständigen Dr. G. [REDACTED] und Dr. L. [REDACTED]-Br. [REDACTED] auf Grund einer Untersuchung der Klägerin erstattete Gutachten für ungenügend hielt und das Landgericht folglich eine Klärung durch ein weiteres Untersuchungsgutachten als geboten erachtete. Bei dieser Sachlage kann die Anordnung nicht als willkürlich angesehen werden. Es lag im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters, darüber zu entscheiden, ob die Durchführung einer weiteren Untersuchung vor der von der Klägerin beantragten Vernehmung des Sachverständigen Dr. L. [REDACTED]-Br. [REDACTED] geboten war. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Zurückstellung dieses Antrags sachdienlich war, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Über die Frage, ob die in § 7 der 2. CV-BrG vorgesehenen Folgen einer Weigerung dann entfallen, wenn sich der Verfolgte nachträglich zur Untersuchung bereit erklärt, ist nicht zu entscheiden. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin auch im zweiten Rechtszug eine uneingeschränkte Bereitschaftserklärung nicht abgegeben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muss die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Hai

Graf